

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG

Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet nordöstlich und südwestlich der Landesstraße L 45, westlich des 'Kösterwaldes',
nordwestlich des Ortsteils Sprenge, südöstlich des Ortsteils Surendorf und südlich des
Gutes Hohenhain

Bearbeitung:

B2K Kühle und Koerner PartG mbB - Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: +49 431 883 980-0 - info@b2k.de

Stand: 20.05.2026

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	5
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	7
5.3	Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema 'Windenergie an Land' des Landes- entwicklungsplans - November/2025	7
5.4	Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020).....	8
5.5	Entwurf für die Teilaufstellung zum Thema 'Windenergie an Land' des Regionalplans für den Planungsraum II - Kapitel 4.7 'Windenergie an Land (Juli/2025)	8
5.6	Flächennutzungsplan (2006).....	10
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL.....	11
7.	DARSTELLUNGEN DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES....	11
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG.....	11
9.	ERSCHLIEÖUNG	11
10.	ALTLASTEN.....	11
11.	KAMPFMITTEL.....	12
12.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
13.	ANLAGE.....	12

Teil II: Umweltbericht

Der Umweltbericht, der ein Bestandteil der Begründung ist, hat ein separates Inhaltsverzeichnis.

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen - Schlegel, Allensteiner Weg 71, Altenholz
Telefon: 0431 / 32 22 54, E-Mail: info@matthiesen-schlegel.de

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Schwedeneck möchte in ihrem Gemeindegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Windkraftanlagen errichtet werden können.

Durch die Darstellung einer Fläche für die Windenergie wird die planungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass ein Bauantrag nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gestellt werden kann. Es ist ein Vorhabenträger an die Gemeinde herangetreten, der in der Gemeinde Windkraftanlagen errichten möchte. Die Gemeinde möchte dieses Vorhaben unterstützen, da sie den Ausbau der erneuerbaren Energien als einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige und klimaverträgliche Energieversorgung ansieht.

Die Regelungen der §§ 249, 249c und 245e BauGB ermöglichen es Gemeinden, in ihrem Gemeindegebiet Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Da es sich hierbei um Bundesrecht handelt, überlagert dieses das Landesrecht und damit die Regelungen des Landes Schleswig-Holstein zur Steuerung der Windenergie.

Für die Planung ist zum einen das Windenergieflächenbedarfsgesetz zu beachten. In diesem Gesetz ist festgelegt, welchen Flächenbeitragswert das Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Bund nachweisen muss. Der Flächenbeitragswert gibt an, welchen Flächenanteil der Landesfläche ein Bundesland für die Windenergie ausweisen muss. Das Land bearbeitet derzeit die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema 'Windenergie'. In den Regionalplänen werden 'Vorranggebiete Windenergie' festgelegt. Die Summe der Vorranggebiete wird hinsichtlich des Flächenumfangs voraussichtlich dem Flächenbeitragswert entsprechen.

In der Zeit, in der die Regionalpläne aufgestellt werden und noch nicht in Kraft getreten sind, haben Gemeinden die Möglichkeit, auf Grundlage der oben genannten Vorschriften selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen. Gemäß § 249c BauGB sollen diese Flächen als 'Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land' ausgewiesen werden.

Mit der Planung wird das folgende städtebauliche Ziel verfolgt:

- Förderung der Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Schwedeneck fasste am 13.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.04.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vergrößert.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

(BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734) geändert worden ist, und der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom 26.05.2026 bis zum 26.06.2026 durch einen öffentlichen Aushang sowie durch eine Veröffentlichung im Internet durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll im Juni/2026 durchgeführt werden.

Bei den hier vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt ist.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Schwedeneck liegt nördlich von Kiel und östlich von Eckernförde an der Südseite der Eckernförder Bucht. Die Entfernung nach Eckernförde beträgt ca. 14 km und die Entfernung nach Kiel ca. 9 km. Die Gemeinde besteht aus vielen Ortsteilen. Die größten Ortsteile sind Surendorf, Dänisch-Niendorf, Krusendorf, Jellenbek und Sprenge. Die Gemeinde hat ca. 2.890 Einwohner (Stand: 31.12.2024).

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Sprenge und Surendorf. Es liegt zu beiden Seiten der 'Bäderstraße (L 45). Von den drei bestehenden Windkraftanlagen im Ortsteil Sprenge steht die nördlichste innerhalb des Plangebiets.

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 115 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schwedeneck bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Teile des Gemeindegebietes sind als 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung' ausgewiesen.



Abb.: Ausschnitt für die Gemeinde Schwedeneck aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Im Landesentwicklungsplan werden auch Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis 2045, d.h. in ca. 20 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 Energieversorgung, S. 225ff).

Das Thema 'Windenergie' war Gegenstand einer eigenständigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans. Diese Teilfortschreibung ist am 30.10.2020 in Kraft getreten.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Der Regionalplan enthält keine aktuellen Aussagen zur Windenergie.

5.3 Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema 'Windenergie an Land' des Landesentwicklungsplans - November/2025

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans werden die Ziele und Grundsätze der Planung für die Ausweisung von 'Vorranggebieten Windenergie' festgelegt. Die Ziele und Grundsätze bilden die Kriterien, nach denen die Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Im ersten Schritt führt die Anwendung der Kriterien zu Potentialflächen. Die Kriterien stellen Vorgaben dar, die nach dem Ausschlussprinzip funktionieren. Das bedeutet, dass alle Flächen ausgeschlossen werden, die von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Nach Anwendung aller Kriterien bleiben Flächen übrig. Wenn eine Fläche größer als 15 ha ist, wird sie als Potentialfläche ausgewiesen.



Abb.: Ausschnitt aus der Potentialflächenkarte (Potentialflächen: blaue Darstellung)

Bei den Potentialflächen handelt es sich um Flächen, die für die Ausweisung von 'Vorranggebieten Windenergie' geeignet sind. Die Potentialflächen umfassen ca. 7,2 % der Landesfläche. Für die Ausweisung der Vorranggebiete werden ca. 3,3 % der Landesfläche benötigt. Das Land hat somit die Möglichkeit, auf der Grundlage der Potentialflächen eine Auswahl für die Ausweisung der 'Vorranggebiete Windenergie' zu treffen.

Die aktuelle Potentialflächenkarte wurde im Juli/2025 vom Land herausgegeben.

Die Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt in den Regionalplänen (siehe unten).

Bewertung

In dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwedeneck ist eine Potentialfläche ausgewiesen. Die Flächengröße der Potentialfläche beträgt ca. 158 ha. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für den Bereich, der als Potentialfläche ausgewiesen ist, im Flächennutzungsplan ein 'Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land' auszuweisen.

5.4 Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020)

In dem Regionalplan sind für den Planungsraum II die aktuell geltenden 'Vorranggebiete Windenergie' ausgewiesen. In dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwedeneck ist kein Vorranggebiet ausgewiesen.

5.5 Entwurf für die Teilaufstellung zum Thema 'Windenergie an Land' des Regionalplans für den Planungsraum II - Kapitel 4.7 'Windenergie an Land' (Juli/2025)

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, den Flächenumfang der 'Vorranggebiete Windenergie' von derzeit ca. 2,0 % der Landesfläche auf circa 3,3 % zu erhöhen. Das bedeutet für alle drei Planungsräume, dass zusätzliche Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen.

In dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwedeneck soll ein Vorranggebiet ausgewiesen werden. Es handelt sich um das Vorranggebiet 'PR2_RDE_136'. Das Vorranggebiet liegt östlich der Landesstraße L 45 und nordwestlich des Windparks im Ortsteil Sprenge. Von den drei bestehenden Windkraftanlagen steht eine in dem Vorranggebiet. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von ca. 17 ha.

Zu dem Vorranggebiet enthält der Entwurf die folgenden Aussagen:

- Der vorhandene Windpark, der aus drei Windkraftanlagen besteht, stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Das bedeutet, dass der Landschaftsraum bereits durch Windkraftanlagen geprägt ist.
- Dem Betreiber der Windkraftanlage, die in dem Vorranggebiet steht, wird zugestanden, dass dieser ein Interesse hat, weiterhin eine Windkraftanlage zu betreiben.
- Es besteht ein Rotmilanhorst. Der Umgebungsbereich des Rotmilanhorstes wird von einer Windenergienutzung freigehalten.
- Es besteht ein Seeadlerhorst. Der Umgebungsbereich des Seeadlerhorstes ist durch das Vorranggebiet betroffen. Der Windenergie wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Schutz des Seeadlers. Es wird in Kauf genommen, dass die Seeadler, die den Horst als Brutplatz nutzen, einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Dies wird damit begründet, dass der Seeadler in Schleswig-Holstein weit verbreitet ist und eine stabile

Populationsgröße aufweist. Der mögliche Verlust einiger Individuen hätte keine Auswirkungen auf den guten Erhaltungszustand der Seeadlerpopulation in Schleswig-Holstein.

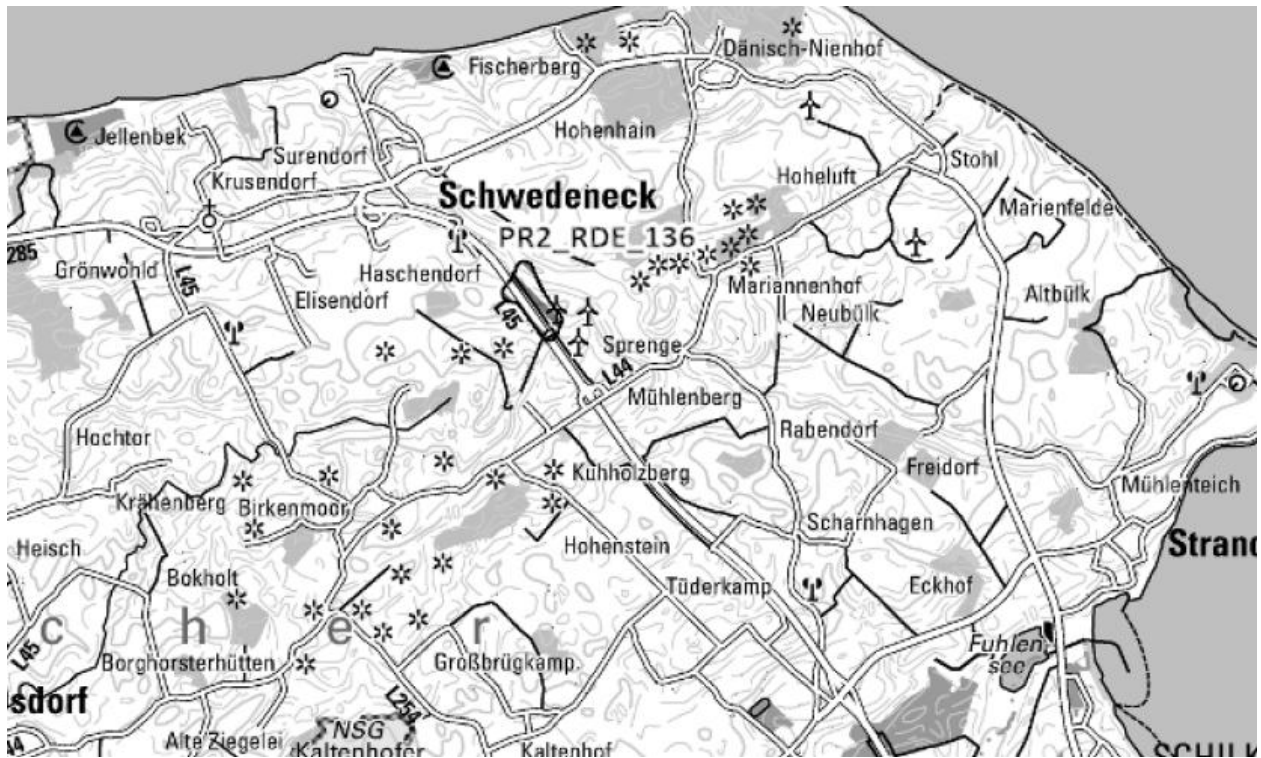


Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilaufstellung - Vorranggebiet Windenergie 'PR2_RDE_136'

Bewertung

Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

5.6 Flächennutzungsplan (2006)

In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, der im Jahr 2006 wirksam geworden ist, ist das Plangebiet überwiegend als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Außerdem bestehen die folgenden kleinflächigen Darstellungen:

- Fläche für Wald,
- mehrere Kleingewässer,
- archäologische Denkmale,
- ein gesetzlich geschütztes Biotop

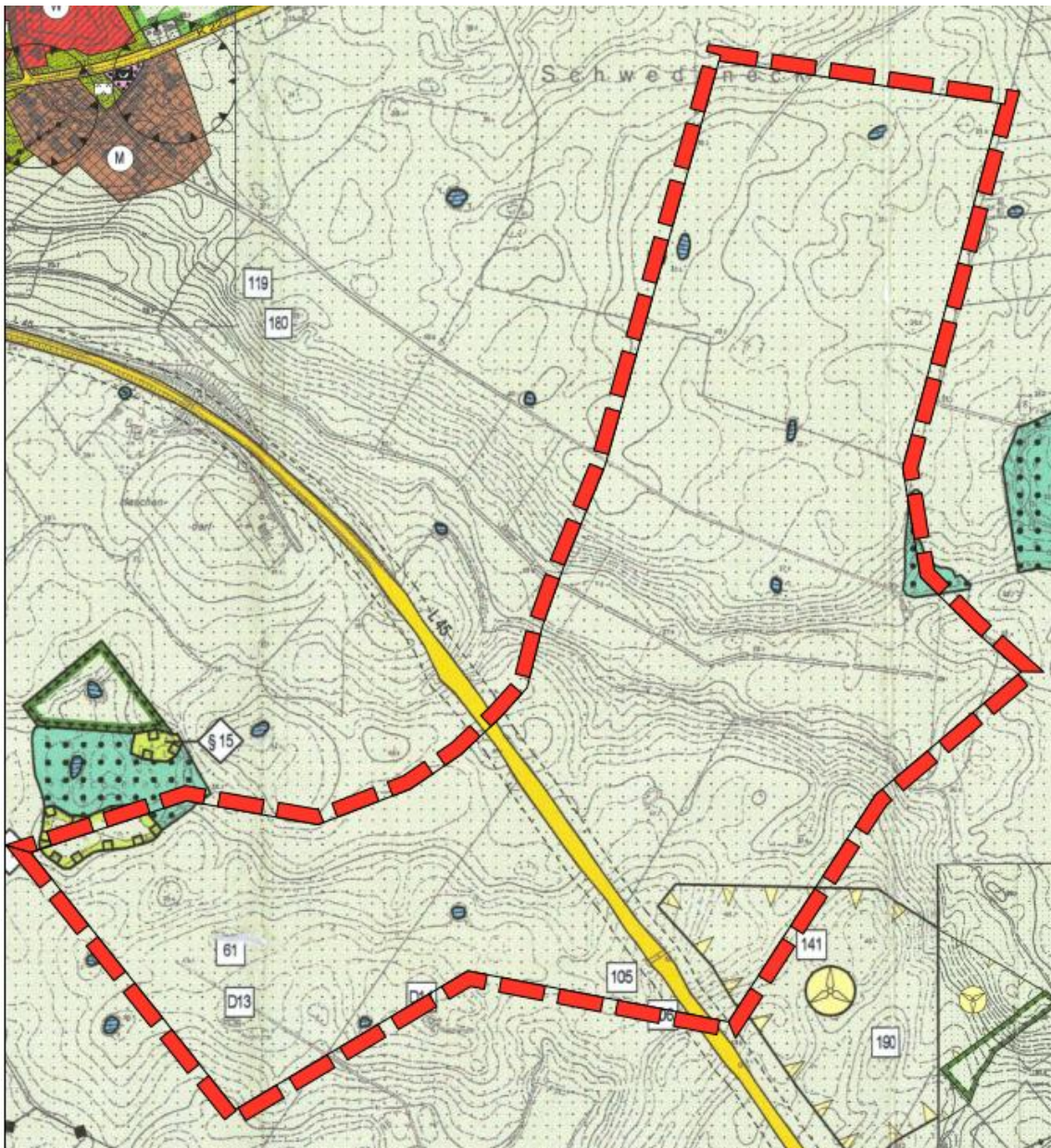


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2006)

Bewertung

Um die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Geltungsbereich soll als 'Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land' dargestellt werden.

In dem Geltungsbereich werden im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen Fundamente hergestellt sowie Aufstellflächen und Erschließungswege angelegt werden. Diese befestigten bzw. versiegelten Flächen stellen die einzigen Bauflächen dar. Die übrigen Flächen können unverändert landwirtschaftlich genutzt werden.

6. Begründung der Standortwahl

Die Flächen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, wurden vom Land ermittelt. Es wurden ca. 7,2 % der Landesfläche als Potentialfläche ausgewiesen. Die Potentialfläche steht den Gemeinden zur Verfügung, um 'Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land' auszuweisen.

Die vorliegende Planung orientiert sich an der Potentialfläche, die innerhalb des Gemeindegebietes ausgewiesen wurde. Die Potentialfläche weist eine Größe von ca. 158 ha auf. Die Gemeinde möchte davon einen Flächenanteil von ca. 115 ha überplanen.

7. Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

- **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass im Plangebiet die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden kann, wird für das gesamte Plangebiet ein 'Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land' dargestellt.

8. Flächenaufstellung

Flächen	Flächengröße
Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land	115 ha
Summe	115 ha

9. Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches soll über den Wirtschaftsweg 'Sprenger Hof' erfolgen. Der Wirtschaftsweg führt von der 'Bäderstraße (L 45) ab.

10. Altlasten

Im Plangebiet ist gemäß derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß 55 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

11. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 29.05.2025 gehört die Gemeinde Schwedeneck nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

12. Auswirkungen der Planung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass ein Bauantrag nach § 35 BauGB für die Errichtung von Windkraftanlagen gestellt werden kann.

Der Vorhabenträger wird im Bauantragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Standorte der Windkraftanlagen sowie die Trassen der Erschließungswege festlegen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im Bauantragsverfahren alle Planunterlagen und Gutachten vorzulegen, die von der Genehmigungsbehörde gefordert werden.

Durch die Planung sind Ackerflächen betroffen.

Die Lage des Plangebietes orientiert sich an den Vorgaben des Landes, indem eine Potentialfläche überplant wird, die vom Land ermittelt wurde. Das bedeutet, dass die Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist und dass alle Belange, die in der Abwägung zu prüfen sind, berücksichtigt wurden. Hierzu zählen auch die Schutzansprüche der Einwohner der Gemeinde. Unabhängig hiervon werden alle relevanten Belange im Rahmen des Bauantragsverfahrens von der Genehmigungsbehörde erneut geprüft werden. Die Genehmigungsbehörde hat die Möglichkeit, den Betrieb des Windparks mit Auflagen zu versehen, wenn dies zum Schutz der Einwohner, zum Schutz von materiellen Gütern oder zum Schutz von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (u.a. Rotmilan, Seeadler, Fledermaus-Arten) erforderlich sein sollte.

13. Anlage

- Artenschutz: Relevanzprüfung als **Vorbereitung** für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (= Artenschutzbericht), BioConsult SH, Husum, Stand: 06.05.2026

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schwedeneck, den

Unterschrift/Siegel

.....
Gustav Otto Jonas
- Bürgermeister -